

Zeitschrift: Neues Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 18 (1912)

Artikel: Zwei Landtage zu Ins im XVI. Jahrhundert
Autor: Welti, F.E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-128678>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zwei Landtage zu Ins im XVI. Jahrhundert.

Vortrag,

gehalten an der Jahresversammlung des Hist. Vereins
des Kantons Bern zu Ins am 13. Juni 1909
von F. E. Welter.

Der Gegenstand meines Vortrages ist ein rechtsgeschichtlicher. Er bezieht sich auf ein Kapitel des alten Strafrechtes, auf den Prozeß bei todeswürdigen Verbrechen. Ich lege der Darstellung zwei Urkunden zu Grunde, die von Totschlagsfällen handeln, von denen der eine im Jahre 1568, der andere im Jahre 1572 vor dem Landtage zu Ins verhandelt wurde.

Bevor ich indessen von diesen zwei Landtagen rede, möchte ich Ihnen einige Grundsätze des mittelalterlichen Strafrechtes in Erinnerung bringen.

Dem älteren deutschen Recht galt jedes Verbrechen als Bruch des Friedens. Die Sicherung des Friedens geschah durch Bußen, die dem Friedbrecher auferlegt wurden. Die Bußen waren zum vornherein für jede Art des Friedbruches festgesetzt und zudem verschieden je nach Stand, Alter und Geschlecht des Verletzten. Jeder Friedbruch, mit Ausnahme der Verbrechen gegen die Gemeinschaft, wie Landesverrat, Heeresflucht, und besonders schwerer Missetaten, wie Mord, konnte durch Buße gesühnt werden. Auch dem Totschläger war die Möglichkeit geboten, sein Blut zu lösen, wenn er sich gerichtlich oder außergerichtlich mit der Familie des Getöteten über die Buße, über das Wergeld, — so heißt

die Totschlagsbuße, — verständigte. Die Zahlung des Wergeldes sicherte den Täter vor der Fehde, die als weiteres Rechtsmittel der Familie des Entleibten offen stand, wenn ein Sühnevertrag nicht zu Stande kam, oder überhaupt nicht angestrebt wurde. Fehde heißt nicht Kampf, sondern Feindschaft, Feindschaft, die allerdings meist zum Kampf zwischen der Sippe des Getöteten einerseits und dem Totschläger und seiner Sippe anderseits geführt hat. Die Gemeinschaft bekümmerte sich um die Fehde in keiner Weise, was immer einem bei der Fehde Beteiligten durch seinen Gegner zustieß, blieb straflos. Wie das Verbrechen zu verfolgen sei, stand also im Ermessen des Verletzten oder seiner Familie. Die Gemeinschaft intervenierte nur auf Begehren des Verletzten, indem sie ihm für die Buße haftete, wenn er ihr Gericht anrief, oder indem sie den Missetäter austieß und friedlos erklärte, wenn er sich weigerte, vor Gericht zu treten und das Wergeld zu entrichten. Die Zahlung des Wergeldes verpflichtete den Verletzten oder seine Sippe zur Urfehde gegen den Beklagten und die Seinigen. Urfehde ist Aufhören der Feindschaft und bedeutet auch den Eid, durch den sich der Verletzte zur Einstellung der Feindseligkeiten verbindlich macht, später auch den Eid des Missetäters, daß er sich der Rache enthalten und in der Verbannung bleiben wolle.

Anflänge an dieses alte Recht finden sich noch in der Berner Handveste. Auch nach der Handveste tritt nicht die Stadt als Kläger auf gegen den Totschläger, wohl aber gibt sie jedem Bürger nicht nur ein Klagerrecht gegen den Täter, sondern auch das Recht, ihn festzunehmen und dem Gericht zu überantworten. Erfolgt

die Klage, so übernimmt die Stadt die Ahndung des Totschlages, sie bestimmt, was mit dem Totschläger zu geschehen habe, der sich in ihrer Gewalt befindet, und entzieht ihn damit der Privatverfolgung durch die Familie des Getöteten. Das Verbrechen des Totschlages ist bereits ein öffentliches Verbrechen geworden. Die Möglichkeit außergerichtlicher Verständigung zwischen dem Täter und den Geschädigten ist zwar in der Handveste nicht vorgesehen, sie war aber ohne Zweifel vorhanden, so lange niemand gegen den Täter als Kläger auftrat. Der Totschläger ist nach der Handveste mit Enthauptung zu bestrafen; flieht er, so wird er dreimal vor Gericht geladen und, wenn er sich nach dem dritten Ruf nicht stellt, als friedlos erklärt. Mit der Friedloserklärung ist nach der Handveste, genau wie schon im ältesten Recht, die Zerstörung des Hauses des Totschlägers verbunden, denn der Friedlosgelegte soll, wie das alte Recht vorschreibt, verfolgt werden mit Brand und mit Bruch, mit Feuer und Brand. Ähnlich bestimmt die Handveste von Freiburg i. Ue., daß das Dach des Hauses eines flüchtigen Totschlägers solle abgedeckt werden. Dieses Gesetz ist noch im Jahre 1461 gegen einen vom Gericht zu Treyvaux Verurtheilten zur Anwendung gekommen.

Der dem Gericht überantwortete Totschläger kann sich nicht mehr durch Zahlung eines Bergeldes loskaufen, die Todesstrafe hat unter allen Umständen einzutreten, wenn der Täter die Tat innerhalb der Stadt und im Stadtfrieden begangen und sich nicht in Nothwehr befunden hat. Weder die Handveste noch spätere Satzungen der Stadt Bern kennen eine Totschlagsbuße, wie z. B. das alte Recht der Stadt Zürich, nach dem der von einem Bürger an einem Bürger, oder von einem zur Stadt

gehörigen Landmann an einem Bürger verübte Totschlag bis in das XVI. Jahrhundert mit 20 Mark gebüßt wurde. Nur in schweren Fällen, den sog. unehrlichen Totschlägen behielt sich der Rat von Zürich freie Hand vor.

Durch die Pflicht des Staates, den Totschläger zu strafen, wurde jedoch das Recht der Familie des Getöteten, sich selbst Sühne zu verschaffen, nicht aufgehoben. Das Recht der Selbsthülfe trat dann wieder in Erscheinung, wenn der Beklagte sich nicht vor Gericht verantwortete. In diesen Fällen erteilte das Gericht den Klägern selbst den Leib des Getöteten und ermächtigte sie damit in aller Form zur Blutrache. Die Fehde zum Zwecke der Blutrache hat sich Jahrhunderte lang erhalten und hat auch zu der Zeit, in die unsere Inser Urkunden fallen, in bernischen Landen fortbestanden.

Wie und wann die Stadt Bern das Recht über Leben und Blut zu richten in ihren einzelnen Gebieten (nicht in allen, wie Sie wissen) an sich gebracht hat, brauche ich hier nicht auszuführen. Ich will nur bemerken, daß in der Herrschaft Erlach, nachdem sie im Jahr 1476 bernisch geworden war, das Stadtgericht von Erlach namens der Herrschaft Bern über todeswürdige Fälle, die sich im Stadtgebiet ereigneten, richtete, gemäß den Freiheiten der Stadt Erlach, die von Bern anerkannt wurden, daß aber in der Landschaft Erlach der bernische Vogt die hohe Gerichtsbarkeit, deren Hauptmerkmal die Blutgerichtsbarkeit ist, für die Stadt Bern verwaltete. Gerichtsstätte der Landschaft Erlach für Kriminalfälle war Ins; das Gericht, das diese Fälle beurteilte aber war, wie überall in der Landschaft, das Landgericht. Landtag heißt das Landgericht gewöhnlich,

wenn es zur Behandlung von Straffällen, die zur hohen Gerichtsbarkeit gehören, zusammentritt.

Das Landgericht versammelte sich nach unseren Urkunden zu Ins auf dem Platze vor dem Rathause unter der Eiche, denn es war wie das alte Volksgericht öffentliches Gericht, und ist es geblieben bis in das 18. Jahrhundert. Auch das alte Volksgericht hat, wie Ihnen bekannt ist, meist unter einem Baum stattgefunden. In einem Verzeichniss der Dingstätten der Landgerichte der Landgrafschaft Burgund aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts erscheint als Dingstätte am häufigsten der Platz unter einer Linde: unter der Linde fanden statt die Landgerichte zu Bollkofen, zu Ronolfingen, zu Eckkofen, zu Schnottwil, daneben kommen in diesem Verzeichniss als Gerichtsbäume vor auch der Sarbaum (zu Mchensflüh) und der Birnbaum (zu Seedorf). In der Landgrafschaft Sternenberg wurden Gerichte abgehalten, zu Gasel unter der großen Eiche und zu Neuenegg unter der Tanne. Die Mitteilung unserer Urkunden, daß zu Ins das Gericht unter der Eiche zusammengetreten sei, ist insofern auffallend, als sich die Eiche als Gerichtsbaum sonst in keinen deutschen Rechtsquellen nachweisen läßt. Die Eiche war der Gerichtsbaum der nordischen Götter, der heilige Gerichtsbaum, unter welchem Thor, der Gott des Donners, mit den drei Nornen zu Gerichte saß.

Wie wir uns das Gericht unter dem Gerichtsbaume vorzustellen haben, darüber gibt uns eine Miniatur in Diebold Schillings Schweizerchronik, die von der Bürgerbibliothek Luzern aufbewahrt wird, Aufschlüsse. Die kulturhistorisch sehr interessanten Illustrationen dieser Chronik stammen aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts. Unsere Miniatur zeigt links vom Beschauer eine mit

Mauern und Gräben umschlossene Stadt, rechts von der Stadt einen Hügel. Vom äußern Stadttor führt ein Weg zu dieser Anhöhe, auf der eine Linde steht. Der Platz um die Linde ist von einer niedrigen Mauer sechseckig umgeben. Sechs Eingänge, zu denen je zwei Stufen führen, unterbrechen die Mauer. Rings um den Stamm der Linde ist Erde aufgeschüttet, die durch versflochtene Pfähle zusammengehalten wird. Auf dieser Erhöhung hat der Richter Platz genommen. Davor sitzen im Halbkreise die Gerichtsjäßen; neben diesen stehen die Parteien mit ihren Fürsprechern, rechts vom Richter der Kläger, links der Beklagte. Richter und Gerichtsjäßen tragen Kopfbedeckungen, die Parteien und ihre Fürsprecher sind barhäuptig. Ähnlich wird in Stumpfs Chronik eine Gerichtsstätte dargestellt und wir wissen auch aus andern Quellen, daß diese Darstellung richtig ist. Ursprünglich bildete der Platz um das Gericht kein Sechseck, sondern einen Kreis, einen Ring, und danach heißt die Gerichtsversammlung selbst der Ring. Wir finden auch nicht bei allen Landgerichten eine Mauer, die das Gericht von der umstehenden Volksmenge trennt, der Ort des Gerichts war oft bloß eingezäunt, durch ein Seil abgegrenzt oder — namentlich in späterer Zeit — durch Holzwände umgeben, an denen inwendig Sitzbänke angebracht waren, durch sog. Schranken. Der Richter hat seinen Platz nicht mehr auf dem Erdhügel, sondern auf dem Richterstuhl, der etwas höher stand als die Bänke der Beisitzer. Unsere Inser Urkunden sagen im Eingange, daß das Landgericht stattgefunden habe „bi dem landstul“ unter der Esche. Dieser Landstuhl war noch im 18. Jahrhundert vorhanden, denn im sog. Regionenbuch findet sich die Bemerkung, „das Landgericht versammelt

sich zu Ins auf einem expresse darzu bestimmten Platz, so man Landstul namset, allwo ein steinerner Tisch und steinerne Bänke sind“. Die Eiche freilich wird hier nicht mehr erwähnt.

Soviel über den Ort des Gerichtes. Ich gehe über zu seiner Besetzung. Der Oberste im Gericht ist der Richter.

Der Richter hat in der altdeutschen Gerichtsverfassung eine ganz andere Stellung eingenommen, als er nach der heutigen einnimmt. Das Recht wurde unmittelbar geschöpft aus dem Willen des Volkes. Weil aber die Volksgemeinde selbst das Recht bestimmte, so kam dem Richter kein Teil zu an der Urteilsfindung, an der Entscheidung des Rechtsfalles. Der Richter war bloß der Leiter der Gerichtsversammlung, er hatte nur das von der Volksversammlung gefundene Urteil auszusprechen und für dessen Vollziehung zu sorgen. Genau diese Stellung kam im Landgericht dem Richter, dem sog. Landrichter, zu, durch alle die Jahrhunderte, während deren das Landgericht bestanden hat. Auch der Vogt der Stadt Bern, der nach unseren Insrer Urkunden zu Ins Landgericht abhielt, war bloß Gerichtsvorsitzender und hatte keinen Anteil an der Bildung des Urteilspruches.

Das Zeichen der richterlichen Gewalt ist der Gerichtsstab. Sobald der Richter den Stab in die Hand nimmt, ist das Gericht gehegt, sobald er ihn am Schlusse der Verhandlung auf den Tisch schlägt, ist das Gericht „aufgeschlagen“, d. h. aufgehoben, beendet. Auch der Krummstab des Bischofs ist das Sinnbild seiner richterlichen Befugnis, unter dem Krummstab wohnen, heißt unter der Jurisdiktion des Bischofs wohnen.

Der Richter sitzt während der ganzen Verhandlungen, er darf nicht stehen. Sitzend soll er den Stab in der Hand halten.

Sie werden später sehen, daß die Landtagsordnungen des 16. Jahrhunderts noch ganz bestimmte Vorschriften enthalten.

In der ältesten Zeit war dem Richter nicht nur vorgeschrieben, daß er sitzen, sondern auch wie er sitzen solle. Eine bekannte Stelle des Soester Stadtrechtes sagt: der Richter soll auf seinem Richtstuhl sitzen wie ein griesgrimmender Löwe und den rechten Fuß über den linken schlagen. Griesgrimmend heißt nicht etwa mürrisch, sondern Zähne knirschend. Diese Bestimmung des Soester Rechtes erinnert an eine Weisung des Berner Rates an den Scharfrichter, die ich irgendwo gelesen habe, der Scharfrichter solle immer martialisch dreinschauen, damit jeder Mensch gehörigen Respekt vor ihm empfinde. Ueber die Tracht des Richters im 16. Jahrhundert weiß ich leider nichts Genaueres. Auf dem Bilde im Luzerner Schilling trägt der Richter einen langen, bis auf die Füße reichenden schwarzen Mantel mit weiten Ärmeln und einen Hut, dessen Rand aufgeschlagen ist.

Mit dem Richter saßen im Ring zur Zeit unserer Urkunden die Gerichtsjäßen, „die die urtel sprechen“, heißen sie in den Urkunden. Ursprünglich stand das Urteil bei der ganzen Volksversammlung der freien Leute, die zum Landgericht gewöhnlich zweimal jährlich zusammentrat. Zur Teilnahme an den ungebundenen Landgerichten, d. h. zu den Gerichten, zu denen nicht besonders aufgeboden wurde, im Gegensatz zu den gebundenen, die nach Bedürfnis abgehalten wurden, war noch im 14. Jahrhundert jeder vom 14. Altersjahre an bei hoher

Buße verpflichtet. Das Landgericht, die Volksversammlung, richtete damals nicht bloß über Leben und Blut, es war nicht bloß Kriminalgericht, sondern für bestimmte Fälle auch Zivilgericht. Im 15. Jahrhundert wurden nur noch die Kriminalfälle in offener Versammlung unter freiem Himmel verhandelt, aber nicht mehr von dem ganzen Volk, sondern lediglich vor dem ganzen Volke, das sich zur Verhandlung eingefunden hatte; die richterlichen Befugnisse des alten Landgerichtes sind an einzelne vom Volke gewählte Landrichter, eben an jene Urteilsprecher, gefallen, das Landgericht ist eine richterliche Behörde geworden. Die Zivilstreitigkeiten, die vordem durch das alte Landgericht entschieden wurden, sind jetzt im 16. Jahrhundert in der Herrschaft Erlach den Gerichten zu Erlach und dem Gericht zu Ins zugewiesen. Dieses Ins'er Gericht erstreckte sich in die Kirchspiele Ins, Binelz, Gampelen, Erlach und Siselen, es hieß das ordinäri Landgericht zur Unterscheidung von unserem Landtag, dem außerordentlichen Landgericht, das nur zusammenkam, um todeswürdige Verbrechen, die sich im Gebiet des ordinäri Landgerichtes ereignet hatten, zu beurteilen. Nach unseren zwei Urkunden bildeten die Richter des ordinäri Landgerichtes von Ins zusammen mit dem Stadtgericht von Erlach das Gericht des Landtages. Unter den Zeugen einer der beiden Urkunden finden sich 9 Namen von Stadtrichtern von Erlach und 10 Namen von Landrichtern; dabei ist aber bemerkt: „es sind dis etlich des stattgerichts und etlich des landgerichts“, die Zeugenliste nennt also nicht alle anwesenden Stadt- und Landrichter.¹⁾

¹⁾ Die Namen der in den Urkunden genannten Landrichter sind :

Zum Gericht des Landtages gehörte auch der Weibel, dessen Befugnisse sich aus dem Landtagsverfahren ergeben werden, zu dem ich nun übergehe.

Der Prozeß vor dem Landtag läßt sich aus den Inser Urkunden nicht vollständig rekonstruieren. Beide Urkunden enthalten nur einen Auszug der Verhandlungen und das Urteil.

Ueber das Verfahren geben uns die Landtagsordnungen genauen Aufschluß. Ausführliche Ordnungen besitzen namentlich die Archive der ehemaligen bernischen Landstätte Aarau und Brugg; sehr eingehend ist auch eine Luzerner Blutgerichtsordnung aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts. Die stadtbernischen Rechtsquellen enthalten bloß einige wenige Vorschriften über den Landtag. Aus allen diesen Rechtsdenkmälern ergibt sich das folgende Bild vom Landtagsverfahren:

Der Richter eröffnet stehend die Verhandlungen, indem er kurz auseinandersetzt, weshalb das Gericht zusammengetreten sei. Darauf stellt er an die Gerichtssäßen eine ganze Reihe zum voraus festgesetzter Fragen. Die Frage ist das Hauptelement der ganzen Verhandlung. Während des ganzen Verfahrens geschieht kein Schritt, ohne daß zuvor der Richter die Gerichtssäßen, Urteilsprecher oder die Fürsprecher der Parteien um ihre Meinung gefragt hätte. Durch besonderes Urteil wird jeweilen festgestellt, ob die Antwort genüge und dem Recht entspreche. Das dem Gericht bewohnende Volk konnte sich also in allen Stadien der Verhandlung davon

Hans Jung, Hans Gutmann, Peter Schumacher, Marti Jenni, Bendict Föutschli, Christian Trasselet, Mathis Tribollet, Hans Glögli, Hans Schreyer, Jakob Meienblümli, Steffan Megeli, Jeremias Hügenot, Hans Schürer.

überzeugen, daß nichts vorgenommen wurde, was nicht zuerst die Zustimmung der von ihm gewählten Richter erfahren hatte.

Der Richter fragt zunächst einen der Urteilsprecher, was ihm recht scheine, das zu geschehen habe. Darauf antwortet dieser, es scheine ihm recht, daß drei ehrbare Männer aus dem Ring treten und sich überzeugen, „ob der dritt teil des tags sich verluffen hab“. Die drei treten darauf aus dem Ring und kehren mit der Antwort zurück, daß es tagzeit sei, zu richten, und daß der Richter sich niedersetzen möge, seines Amtes zu walten. Dieser Meinung pflichten die übrigen Urteilsprecher auf Frage des Richters bei. Jetzt erst setzt sich der Richter und ergreift den Gerichtsstab.

Das Gericht mußte zur Tageszeit stattfinden und vor Sonnenuntergang aufgehoben werden. „Tag und Sonne“, sagt Jakob Grimm, „waren geheiligt und heiligten alle Geschäfte, darum heißt das Gericht tagadinc, der bestimmte Termin tagafart, tagafrist“. In drei Teile war der Tag eingeteilt, nämlich zum Kommen vor Gericht, zum Richten und zum Nachhausegehen. An diesen uralten Brauch, das Gericht zur Tageszeit abzuhalten, erinnert z. B. noch eine Satzung des Emmen-talschen Landrechtes des 17. Jahrhunderts, wonach die Rechtsprecher verbunden sind, nicht länger am Gericht zu sein als von 11 bis 5 Uhr im Sommer und von 11 bis 4 Uhr im Winter.

Die nächste Frage, die der Richter stellt, lautet, ob er das Gericht verbannen möge. Der Angefragte antwortet, es scheine ihm recht, daß der Weibel das Gericht verbanne, „das niemand nüt darin rede“. So wird vom Gericht beschlossen. Das Verbannen des

Gerichtsfriedens fand in älterer Zeit durch den Richter selbst statt, indem er Stillschweigen gebot und alle „haßwort, neidwort, streitwort und scheltwort“ verbot, wie sich ein Weistum hübsch ausdrückt.

Der Richter fragt darauf weiter: ob jemand das Recht brauchen wolle, der möge sich versüßprechen.

In jeder unserer Inser Urkunden braucht das Recht d. h. trat als Kläger nicht die Verwandtschaft des Getöteten auf, sondern die Stadt Bern durch einen Stellvertreter. Vielleicht waren in beiden Fällen keine Verwandten da, die sich der Sache annahmen, und klagte darum die Stadt. Zweifellos galt auch in Bern die Bestimmung, die sich in einer Brugger Sakung des Jahres 1493 findet, die Bestimmung, die Stadt solle durch ihren Weibel gegen den Totschläger Klage erheben, wenn keine Verwandten des Getöteten da seien. Vor dem Landtag zu Ins tritt Hans Weber, der Meier von Ins, namens der Stadt Bern als Kläger auf. Er bringt die Klage aber nicht selbst vor, sondern läßt sie durch seinen Fürsprecher, Hans Jung zu Mullen, stellen. Weder der Kläger noch der Angeklagte konnten ihre Sache vor Gericht selbst führen. Jede Partei hatte aus der Zahl der Urteilsprecher einen Fürsprecher zu bestellen und jeder Urteilsprecher mußte der Aufforderung, Fürsprecher zu sein, Folge leisten. Um zu verhüten, daß die Wahl stets auf dieselben Gerichtssäßen falle, bestimmte der Rat von Bern schon im 14. Jahrhundert, daß niemand mehr als dreimal monatlich „iemans wort führen soll“ d. h. für ihn als Fürsprecher auftreten solle. Die Stellung des Fürsprechers im Landtag war eine besonders heikle, er mußte befürchten, in die Fehde seines Klienten und der Gegenpartei verwickelt zu werden, und

es ist deshalb leicht begreiflich, daß regelmäßig jeder, der aufgefördert wurde, die Sache des Klägers oder des Angeklagten zu führen, gegen die Uebernahme des Mandates sich sträubte und erklärte, er sei nicht tüchtig genug und könnte seine Partei „versumen oder verkürzen“. Nach dem Urteil des Gerichtes, das ihn zur Annahme der Wahl verpflichtet, sagt der Fürsprecher „so ich im (dem Klienten) sol die red tun, so bhan ich im vor, wo ich in möcht versumen oder verkürzen, das er von mir mög stan an ein anderen, von dem anderen an den dritten“. Darauf stellt er sich neben seine Partei. Er darf während der ganzen Verhandlung nicht sitzen, so wenig als sein Klient. Nur die Urteilsprecher und, wie schon bemerkt, der Richter sitzen, darum sagen wir heute noch „zu rechte sitzen“ für richten und „zu rechte stehn“ für gerichtet werden.

Der Fürsprecher des Klägers wendet sich nun an den Richter mit den Worten: „Herr, ich lan an recht, was mich recht dunkt“, worauf der Richter spricht: „erteillet uff üweren eid, was üch recht dunkt“.

Das weitere Verfahren richtet sich nun danach, ob der Beklagte vor Gericht anwesend oder ob er abwesend, flüchtig ist, ferner, ob der Anwesende die Tat zugibt, ob er gichtig ist, wie der technische Ausdruck lautet, oder ob er läugnet. Von unseren zwei Inser Urkunden bezieht sich die eine auf einen abwesenden Totschläger, ein Bewohner von Müntschemier hatte seinen Bruder erschlagen,¹⁾ die andere auf einen vor Gericht erschienenen, der die Tat gesteht. Ich spreche hier nur von diesen beiden Fällen und zwar zuerst vom Verfahren gegen

¹⁾ Mathis Houbi von Müntschemier hat seinen Bruder Willi Pallyman ermordet.

den flüchtigen Totschläger, von dem sog. Ruf- oder Kontumazprozeß. In früheren Zeiten war der Fall, daß der Täter entinnen konnte, ohne Zweifel häufiger als der andere. Die Mittel, eines Verbrechers habhaft zu werden, stunden damals nicht in dem Maße zur Verfügung wie heute. In einem solchen Falle nun begehrt der Fürsprecher zuerst, daß die Wortzeichen in die Schranken gelegt werden. Wortzeichen ist gleichbedeutend mit Wahrzeichen. Durch das Wahrzeichen wird das Verbrechen konstatiert. Nach älterem Recht soll nicht bloß ein Wahrzeichen, sondern der Leichnam des Entlebten auf einer Bahre in die Schranken gebracht werden. Der Leichnam durfte deshalb nicht begraben werden, bevor er an das Gericht gebracht war. Nach der Luzerner Blutgerichtsordnung aus dem 16. Jahrhundert verlangt der Fürsprech des Klägers vom Richter: „daß ir ordnend 7 mann, denen eid und ehr zu vertrauwen sy, die ouch den entlibten in sin leben erkent habend, ob es derselbig sy oder nit“. Haben die sieben den Toten rekognosziert, so erteilt der Fürsprecher auf des Richters Frage, was ihm nun recht erscheine, die Antwort: „was die sieben gerett und geseit hand, das das wol bewist sy“. Statt den Leichnam an das Gericht zu bringen, kam später die Sitte auf, die rechte Hand des Getöteten dem Gerichte zu zeigen. In schweizerischen Quellen findet sich dieser Brauch indessen nirgends. Die Wortzeichen, deren auch die Inzer Urkunden Erwähnung tun, waren wohl die blutigen Kleider des Getöteten, wenigstens fordert die Berner Gerichtssatzung von 1614: „es söllend jedes gerichtstages des entlibten kleider als zu wortzeichen im ring ligen und in jedem ruf (was das heißt, werden Sie gleich hören), daß söliche

wortzeichen vorhanden, ustrüfliche meldung beschehen". Jetzt erst, nachdem die Wortzeichen dem Gericht vorge-
wiesen worden sind, stellt der Fürsprecher seine Klage.
Hat er die Anklagerede beendet, so fragt ihn der Richter,
was er weiter zu Recht setze. Im Falle der Anwesenheit
von Verwandten des Totschlägers werden nun diese
auf Antrag des klägerischen Fürsprechers aufgefordert,
einen Fürsprecher zu bestellen. Auch er wird aus der
Reihe der Urteilsprecher genommen und läßt sich zur
Annahme der Wahl zwingen wie vorher der Fürsprecher
des Klägers. Beide Fürsprecher haben das Recht, für
ihre Klienten um einen Rat zu bitten. Wird dies
durch Urteil gestattet, so fordert der Fürsprecher einen
oder mehrere Urteilsprecher auf, Rat zu erteilen und
mit ihm aus dem Ring zu treten. Nach der Beratung
treten alle wieder in den Ring zurück und die Ver-
handlungen nehmen ihren Fortgang. Mehr als die
Hälfte der Urteilsprecher aber soll ein Fürsprecher nicht
zu Rat nehmen, denn die andere Hälfte steht zum selben
Zweck dem Fürsprecher der Gegenpartei zur Verfügung.
Nach Rede und Gegenrede der Parteien erfolgt die Be-
weisaufnahme. „Es wird zu recht erkannt, daß man
die Rundschaft (= Zeugen) höre und daß man der
Rundschaft den eid gebe". Die Zeugen wurden öffentlich
vor Landgericht beeidigt und verhört. Nach den Berner
Satzungen von 1529 konnte jeder, der zu seinen Tagen
gekommen war, also jeder 14 Jahre alte, vor Gericht
Beugnis sagen; über die Zahl der Zeugen im Landgerichts-
verfahren enthalten leider die Satzungen vor 1600 keine
Angaben, es ist indessen wahrscheinlich, daß in Bern,
wie überall sonst, 7 Zeugen nötig waren, um den nicht
geständigen Angeklagten des Totschlages zu überweisen.

Nach Schluß der Beweisaufnahme folgt der Teil des Verfahrens, der dem Prozeß den Namen Rufprozeß gegeben hat. Der Fürsprech des Klägers nämlich spricht auf die Frage des Richters, es scheine ihm recht zu sein, daß der Ring auf drei Seiten geöffnet werde, daß, wie es in den Quellen heißt, drei Straßen durch den Ring gemacht werden und daß sich der Weibel mit zwei Mann zu den Oeffnungen stelle. An jeder Oeffnung solle er mit lauter Stimme den Täter dreimal rufen und ihm Geleit geben, auf daß er komme und sich verantworte wegen des Totschlages. Bei dem Blutgericht, das in der Stadt Bern jeweilen an der Kreuzgasse abgehalten wurde (man nannte es auch in Bern den Landtag), öffnete man den Ring an 4 Orten. Kommen die drei mit dem Bescheid zurück, daß niemand dem Ruf Folge geleistet habe, so gibt des Klägers Fürsprech das Urteil ab, daß der Ring wieder solle geschlossen werden. Die Urteilsprecher stimmen zu und damit ist der erste Landtag vollführt. Die Prozedur ist aber nicht beendigt; der flüchtige Totschläger darf erst im dritten Landtag verurteilt werden.

Um das Verfahren abzukürzen, war es schon im 14. Jahrhundert üblich, den zweiten Landtag unmittelbar auf den ersten folgen zu lassen. „Man mag eins tags die zwen ersten landtag halten und soll zum andern die form wie am ersten gebrucht werden“, lautet eine Berner Satzung vom Jahre 1539. Die Form wie am ersten bezieht sich wohl nur auf das Oeffnen des Ringes und den dreimaligen Ruf des Weibels. Bleibt der Ruf wiederum erfolglos, so wird die Verhandlung auf den dritten Landtag verschoben, der nach der eben erwähnten Satzung „ob 14 Tagen und unter drien wuchen“ nach

dem zweiten abzuhalten ist. Am dritten ruft der Weibel:
„wer den täter sehe in stetten, landen, in holz, veld
oder uff wassern, oder wo das sye, der soll im verkünden,
wie die ersten landtag ghalten und der dritt angsetzt,
damit er sich darzue fügen könne, sich zu versprechen“.
Bleibt der Täter auch im dritten Landtag aus, so wird
er verurteilt und das Urteil durch den Weibel ausgerufen.
„Wer den Totschläger sieht“, ruft der Weibel nach unserer
Injer Urkunde, „es sei in stetten, ländern oder dörfern,
in holz, feld, auf wasser oder wo das immer sein möge,
der soll im verkünden und zu wissen tun, daß er zu
Uns hüttigen Tags für einen schändlichen, unerbaren
Totschläger mit Urteil und recht verrufen, und erkannt
worden sei vom frieden in unfrieden, von sicherheit in
unsicherheit und sein leib und sein gut den gnädigen
herren von Bern versallen sei, auch meiner gnädigen
herren land und gebiet 1 jahr und 100 verloren haben
solle; also, wenn er darin hiezwischen ergriffen, als ein
schändlicher Totschläger seinem verdienen nach solle ge-
richtet werden“. 101 Jahre steht immer für ewige Ver-
bannung. Sie währt 101 und nicht 100 Jahre, weil
nach der Vorstellung des alten Rechtes eine Frist erst
als voll gilt, wenn in die darauffolgende Zeit einge-
treten wurde, darum wird noch ein Teil dieser neuen
Zeit dazugenommen. Eine Frist von einer Woche ist
7 Nächte und ein Tag (man rechnete in alter Zeit nach
Nächten), die Frist von 2 Wochen ist 14 Nächte und
ein Tag. Darum bezeichnen wir noch heute den Zeit-
raum einer Woche mit 8 Tagen und die Franzosen
reden von 15 Tagen, wenn sie die Zeit von 2 Wochen
meinen. Begnadigung um Totschlag soll nach bernischem
Recht nicht gewährt werden, selbst dann nicht, wenn sich

der Täter mit der Familie des Getöteten ausgesöhnt hat. An diesem Grundsatz ist aber in manchen Fällen nicht festgehalten worden.

Ich bin kürzlich noch auf eine andere Urkunde des Landtages zu Ins aufmerksam gemacht worden, die von einem Prozeß gegen einen abwesenden Totschläger handelt. Diese Urkunde stammt aus dem Jahr 1457. So weit sie sich auf das gerichtliche Verfahren des Landtages bezieht, stimmt sie genau mit der Urkunde von 1568 überein. Die Besetzung des Gerichtes zeigt insofern eine Verschiedenheit, als es im Jahr 1457 gebildet war aus dem Stadtgericht von Erlach, dem Landgericht von Ins und aus je 2 Ratsmitgliedern von Neuenstadt und Landeron. Richter war der Vogt zu Erlach, Jacob von Bamercu, in Vertretung seines Herrn, des Grafen Johann von Freiburg. Während sich das Endurteil des Landtages von 1568 auf die Wahrzeichen des Totschlägers stützt, gründet sich der Spruch des Landtages von 1457 auf das Geständnis des flüchtigen Angeklagten, der sich in einem an den Landtag gerichteten Schreiben über die Tat äußert. Der Inhalt dieses in die Landtagsurkunde aufgenommenen Briefes ist ganz interessant: Der Angeklagte erzählt, er habe zu Murten dem Juden Mordache versprochen, ihn gegen einen Lohn von 4 Groschen von Murten durch das Moos nach Ins zu führen; 3 Groschen seien ihm in Murten ausbezahlt worden und einen Groschen hätte er in Ins erhalten sollen. „Do verirrte er“ — schreibt der Angeklagte — „der neblen halb, do spräche er zu dem juden Mordache, daß er uff sin roß saß und ritte, wo er hin wölte und ime finen groschen, so er im schuldig beliben wäre, gäbe und bezalte, wan er fürbaß nit mer mit im gan. Das

begunde den juden verdrießen, also daß sy zusammen stößig wurden (d. h. in Streit gerieten), und also daß er (der Angeklagte) von sömlicher unzimlicher worten wegen, so im der jud tät, den selben juden in zornes wise ze tod schlug, das ihn übel gerüwen hett“. Der Angeklagte hatte aber den Juden nicht bloß erschlagen, sondern, wie sich aus der Gerichtsverhandlung ergibt, auch noch ausgeraubt. Der flüchtige Totschläger wurde wegen Mord und Straßenraub zum Tode verurteilt.

Die zweite Inser Urkunde aus dem 16. Jahrhundert handelt vom Prozeß vor dem Landtag gegen einen Totschläger, der sich am dritten Landtage nach dem Ruf des Weibels freiwillig dem Gerichte stellt. Der Angeklagte, ein Einwohner von Ins¹⁾, tritt in seiner Kriegsrüstung und begleitet von seinen Verwandten in den Ring, um sich zu verantworten. Das Gericht beschließt zunächst, daß ihm der Landweibel die Wehr abnehmen solle und daß sie in Gewahrsame des Gerichts zu verbleiben habe. Dann erhält der Meier von Ins das Wort zur Anklage. Der Fürsprecher des Angeklagten gibt den von diesem verübten Totschlag zu, der Angeklagte „habe aber, lut verhör unser gnedigen herren schriben, ouch der kuntschaft sag recht getan, dann er sich sinen (nämlich des Erschlagenen) müssen erwerben“ d. h. er habe die Tat in Notwehr begangen. Nachdem darauf das Gericht die schriftlichen Zeugnisse geprüft und verlesen und sich überzeugt hatte, daß der Getötete „des gefechts und unfalls ein anfenger gesin“, daß er den Streit, der zum Totschlag führte, begonnen habe, und der Angeklagte sich seines Gegners habe „erwerben müssen“, erfolgt der Freispruch. Wehr und Harnisch

¹⁾ Heini Rimi erschlug einen Inser Glog.

werden dem Freigesprochenen zurückgegeben. Die Wehr trägt jeder freie Mann, wer der Freiheit verlustig geht, dem wird die Wehr aberkannt. Auch wer des Totschlages bezichtigt vor Gericht steht, hat die Freiheit und damit das Recht, Waffen zu tragen, verloren, erst der Freispruch gibt ihm dieses Recht wieder.

In unserer Urkunde wird, wie Sie gehört haben, auf die Zeugenaussage Bezug genommen, die im Landtage zur Verlesung kam. Die Zeugen wurden damals also nicht mehr im Landtage verhört, sie wurden nicht mehr öffentlich, sondern heimlich vernommen. Dadurch, daß die Vernehmung der Zeugen schriftlich verhandelt wurde, hat die Öffentlichkeit des Landtagsverfahrens den ersten Stoß erhalten. Die Urteile waren zwar schon längst ebenfalls in Schrift verfaßt worden, allein die Öffentlichkeit wurde durch das schriftliche Urteil in keiner Weise berührt. Das Urteil war ja vorher bereits in öffentlicher Versammlung gefaßt und verkündet worden. Durch die schriftliche Zeugeneinvernehmung aber wurde ein wesentlicher Teil des Verfahrens der Öffentlichkeit und der öffentlichen Kontrolle entzogen. An die Stelle des öffentlichen Verfahrens trat mehr und mehr der Instruktionsprozeß.

Der Landtag hat zwar bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in bernischen Landen fortbestanden, was er aber hier geworden ist, zeigt Ihnen am besten die folgende Stelle über den Landtag zu Ins, die ich einer Aufzeichnung aus dem 18. Jahrhundert entnehme. Sie lautet: Die Berrichtung des Landgerichtes ist, daß an dem Tage der Exekution eines Malefikanten solches da sitzt, da der malefikant vorgeführt wird, darauf der meier von dem richter begehrt, daß die Procedur und

meiner gnedigen Herren Urteil abgelesen werde, welches zu tun der Richter dem Landschreiber befiehlt. Nach Verlesung des Urteils steht einer der Gerichtsjäßen auf und dankt namens des Landes dem Richter zu Händen der hohen Landesobrigkeit für die Sicherheit und zum Besten des Landes erteilte Justiz. Nach diesem ruft der Richter dem Scharfrichter, den Malefikanten zu nehmen. Als dann ist der Landtag auf.

Nach der nämlichen Aufzeichnung wurde damals das Gericht des Landtages besetzt aus dem gewöhnlichen Landgericht Ins, aus vier Gerichtsjäßen der Stadt Gralach und zwei Gerichtsjäßen von Gals.

Das Gerichtsverfahren aber lag, wie Sie eben vernommen haben, nicht mehr in der Hand dieses Kollegiums, der Landtag hatte nur noch das Urteil entgegenzunehmen, das ihm von Bern zugestellt wurde.

In andern Teilen der Schweiz hat sich die alte Form des Landtages, im ganzen wenig verändert, länger erhalten z. B. im Aargau, am längsten aber in Nidwalden, hier wurde der Landtag erst durch die Verfassungsänderung vom Jahr 1850 abgeschafft.

An den Landtag erinnern uns heute noch zwei Einrichtungen, eine politische und eine gerichtliche, die Landsgemeinde und das Schwurgericht. Die Landsgemeinde steht wie der Landtag in direktem Zusammenhange mit dem ungebotenen Ding des germanischen Rechtes. Wie der Landtag, so hatte früher auch die Landsgemeinde richterliche Befugnisse; mit dem Namen Landtag bezeichnete man in Schwyz vor 1500 die Landsgemeinde. Die Bezeichnung Landsgemeinde kommt in Schwyz und in den übrigen Ständen, wo diese Ein-

richtung besteht oder bestanden hat, erst seit dem 16. Jahrhundert vor.

Ich kann hier weder die Landsgemeinde mit dem Landtage, noch das Schwurgericht mit dem Landtage näher vergleichen. Ähnlichkeiten werden Sie selbst bereits gefunden haben und dabei wird auch Ihnen auf's neue zum Bewußtsein gekommen sein, wie tief Rechtsbräuche und Institutionen der heutigen Rechtspflege im Leben der Vergangenheit wurzeln.
